- d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde,
- e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Absatz 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den Schulweg in eine Richtung.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird soweit möglich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (2) Bei den im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des freigestellten Schülerverkehrs eingesetzten Bussen beträgt die Stehplatzauslastung neben der vollständigen Sitzplatzausnutzung maximal 50 % der gesetzlich zugelassenen Kapazität. Geringfügige und kurzfristige Überschreitungen der vorgesehenen Auslastung sind zulässig (z.B. bei Unterrichtsausfall).
- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel nach Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung der durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittel entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
 - b) bei der Benutzung privater Personenkraftwagen ein Pauschalbetrag von 0,30 € je besetzter Kilometer nach § 2 Abs. 2 für das erste Schulkind. Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler ein Pauschalbetrag je 0,03 € besetzter Kilometer nach § 2 Absatz 2 pro Schulkind oder
 - c) bei der Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter motorisierter Fahrzeuge 0,10 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer.
- (2) Für die Beförderung zu Betriebspraktika werden, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, für die Nutzung eines PKW an den Fahrzeughalter folgende Pauschalbeträge je Praktikumstag (grundsätzlich montags – freitags) erstattet:
 - a) 0,00 4,99 km; keine Erstattung
 - b) 5,00 9,99 km; 5,00 € täglich,

- c) 10,00 14,99 km; 6,00 € täglich und
- d) ab 15 km; 7,50 € täglich.
- e) Bei der Benutzung anderer motorisierter Transportmittel erfolgt eine Erstattung in Höhe von 1/3 der vorgenannten Beträge.

§ 6

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Wesermarsch geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, wobei das Datum des Antragseingangs maßgebend ist. Anträge und Fahrbelege, die nach dem 31. Oktober eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattungen werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 5 für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. 07. 2014 außer Kraft.

26919 Brake, den 14. März 2016

Thomas Brückmann Landrat



Gemeinde Lemwerder

Die Bürgermeisterin

Aushang: vom 08. 04. 2016 bis 09. 05. 2016

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lemwerder

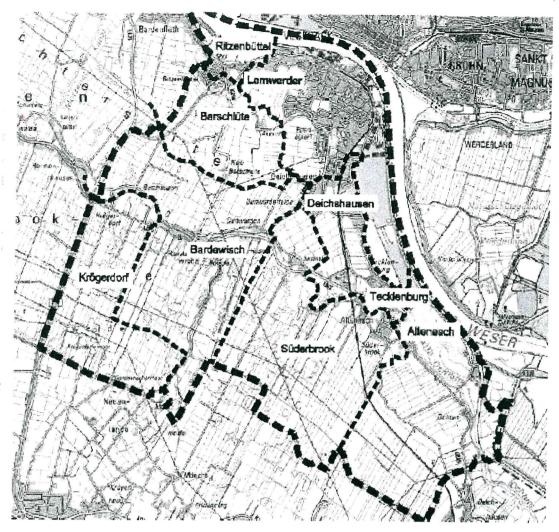
Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 08. 10. 2015 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gefasst.

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 09. 03. 2016 mitgeteilt, dass die Genehmigung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.

Der kartographisch dargestellte Geltungsbereich ist aus dem nachstehend veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Genehmigung des Landkreises (§ 6 Abs. 5 BauGB) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.lemwerder.de und den Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Rathaus in Lemwerder wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.



Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Fachbereich II, Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch wird der neuaufgestellte Flächennutzungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lemwerder, 01. 04. 2016

Regina Neuke (Bürgermeisterin)



Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Postfach 1353, 26913 Brake
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.